

Nr. 597

Reglement für das Historische Museum Luzern *

vom 5. Mai 1987 (Stand 1. Juli 2003)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 3 Absatz 2 und 6 Absatz 1 des Kulturförderungsgesetzes vom 13. September 1994¹ sowie § 13 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993², auf Antrag des Erziehungsdepartementes, *

beschliesst:

§ 1 *Historisches Museum*

¹ Das Historische Museum ist eine Sammlungs-, Bildungs- und Forschungsstätte.

² Es sammelt, inventarisiert, konserviert fachgerecht und bearbeitet nach wissenschaftlichen Grundsätzen bewegliche Kulturgüter, vornehmlich aus dem Kanton Luzern.

³ Geeignete Teile der Sammlungen werden nach wissenschaftlichen und didaktischen Gesichtspunkten für die Öffentlichkeit ständig oder vorübergehend ausgestellt.

§ 2 * *Sammlungen*

¹ Das Historische Museum sammelt insbesondere:

- a. Textilien, Trachten und Kostüme (inkl. Innerschweiz und Schweiz),
- b. Kunsthandwerk (Gold- und Silberschmiedearbeiten, Glasmalerei),
- c. Zeugnisse der religiösen Volkskultur (v.a. persönliche und lokalisierte Objekte),
- d. Zeugnisse des Tourismus (u.a. Souvenirs und Andenken),
- e. industrielle Produkte (v.a. Frühindustrie),
- f. Objekte aus Schule und Unterricht (Schulmöbel und Instrumente, persönliche Schulutensilien),
- g. Militaria der kantonalen Truppen (v.a. persönliche Ausrüstung).

¹ SRL Nr. [402](#)

² SRL Nr. [680](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 3 *Handbibliothek*

¹ Das Historische Museum unterhält eine Handbibliothek, die der Erschliessung und wissenschaftlichen Bearbeitung der Sammlungen sowie der Lehr- und Forschungstätigkeit dient.

§ 4 *Übernahme von Leihgaben*

¹ Das Museum kann Leihgaben übernehmen, die in die kulturgeschichtlichen Sammlungen des Kantons passen.

² In die Übernahmeverträge sind die vom Bildungs- und Kulturdepartement³ festgelegten Vertragsbedingungen aufzunehmen.

§ 5 * ...

§ 6 * *Ausstellungen*

¹ Die Ausstellungen sind öffentlich. Die Öffnungszeiten werden von der Direktion im Einvernehmen mit dem Bildungs- und Kulturdepartement festgelegt.

§ 7 *Zusammenarbeit mit anderen Institutionen*

¹ Das Historische Museum arbeitet mit den Schulen des Kantons Luzern, dem kantonalen Zeughaus, den historischen Vereinen und Gesellschaften sowie mit dem Gönnerverein des Historischen Museums zusammen.

§ 8 * ...

§ 9 *Direktor*

¹ Der Direktor leitet das Museum. Er

- a. überwacht die Sammel- und Forschungstätigkeit am Museum,
- b. plant und organisiert Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen (Kurse, Vorträge, Führungen) im Museum,
- c. erstellt zuhanden des Bildungs- und Kulturdepartementes den jährlichen Vorschlag und den Jahresbericht,
- d. entscheidet über Anschaffungen im Rahmen des bewilligten Voranschlages, über Ausleihe, Anleihe und Tausch von Sammelgut,
- e. * holt die Stellungnahme des Bildungs- und Kulturdepartementes zu grundsätzlichen Fragen der Museumskonzeption und zu weiteren wichtigen Sach- und Personalfragen ein.
- f. * ...

³ Departementsbezeichnung in den §§ 4, 6, 9 und 10 gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89).

§ 10 * *Eintrittspreise*

¹ Die Eintrittspreise werden von der Direktion im Einvernehmen mit dem Bildungs- und Kulturdepartement festgelegt.

² Sie dürfen das ortsübliche Mittel nicht übersteigen und betragen maximal fünfzehn Franken.

³ Für Gruppen und spezielle Besucherkategorien kann die Direktion eine Reduktion auf die Einzel-Eintrittspreise gewähren.

⁴ Für Mitglieder des Vereins Freunde des Historischen Museums, geführte Schulklassen aus dem Kanton Luzern und Kinder unter sechs Jahren ist der Eintritt gratis.

§ 10a * *Weitere Gebühren*

¹ Für Ausleihen, Beratungen, die Kursraumbenützung und weitere Dienstleistungen können Gebühren bis zu fünftausend Franken erhoben werden. Diese werden von der Direktion des Historischen Museums festgesetzt.

§ 11 *Inkrafttreten*

¹ Das Reglement tritt am 1. Juni 1987 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Änderungstabelle - nach Paragraph

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	05.05.1987	01.06.1987	Erstfassung	G 1987 141
Erlasstitel	07.12.1993	01.01.1994	geändert	G 1993 444
Ingress	09.11.1999	01.01.2000	geändert	G 1999 307
§ 2	09.11.1999	01.01.2000	geändert	G 1999 307
§ 5	09.11.1999	01.01.2000	aufgehoben	G 1999 307
§ 6	09.11.1999	01.01.2000	geändert	G 1999 307
§ 8	21.02.1992	01.03.1992	aufgehoben	G 1992 95
§ 9 Abs. 1, e.	21.02.1992	01.03.1992	geändert	G 1992 95
§ 9 Abs. 1, f.	21.02.1992	01.03.1992	aufgehoben	G 1992 95
§ 10	09.11.1999	01.01.2000	geändert	G 1999 307
§ 10a	09.11.1999	01.01.2000	eingefügt	G 1999 307

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
05.05.1987	01.06.1987	Erllass	Erstfassung	G 1987 141
21.02.1992	01.03.1992	§ 8	aufgehoben	G 1992 95
21.02.1992	01.03.1992	§ 9 Abs. 1, e.	geändert	G 1992 95
21.02.1992	01.03.1992	§ 9 Abs. 1, f.	aufgehoben	G 1992 95
07.12.1993	01.01.1994	Erlasstitel	geändert	G 1993 444
09.11.1999	01.01.2000	Ingress	geändert	G 1999 307
09.11.1999	01.01.2000	§ 2	geändert	G 1999 307
09.11.1999	01.01.2000	§ 5	aufgehoben	G 1999 307
09.11.1999	01.01.2000	§ 6	geändert	G 1999 307
09.11.1999	01.01.2000	§ 10	geändert	G 1999 307
09.11.1999	01.01.2000	§ 10a	eingefügt	G 1999 307